

**Normgeber:** Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
**Aktenzeichen:** 53.4-60128  
**Erlassdatum:** 17.06.2015  
**Fassung vom:** 12.06.2019  
**Gültig ab:** 01.07.2019  
**Gültig bis:** 31.12.2020  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 7912  
**Fundstelle:** MBl. LSA. 2016, 310

---

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie des Umbaus von Hecken (Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Rechtsgrundlagen, Zweckungszweck
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
    - 3.1 Zuwendungsempfänger sind
    - 3.2 Nicht gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1,
  4. Zuwendungsvoraussetzungen und Förderverpflichtungen
  5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
    - 5.4 Bemessungsgrundlage
  6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
    - 6.1 Pflichten des Zuwendungsempfängers
    - 6.2 Zweckbindungsfrist
  7. Anweisungen zum Verfahren
    - 7.1 Anwendungsvorschriften
    - 7.2 Antragstellung
    - 7.3 Bewilligung
    - 7.4 Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung
    - 7.5 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände
  8. Sprachliche Gleichstellung
  9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
- 

7912

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie des Umbaus von Hecken (Förderrichtlinien Hecken und Feldgehölze)**

## **RdErl. des MLU vom 17. 6. 2015 - 53.4-60128**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2016, S. 310

Geändert durch RdErl. des MULE vom 12.06.2019 (MBl. LSA 2019, S. 291)

### **1. Rechtsgrundlagen, Anwendungszweck**

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach

- a) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. 2. 2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. 1. 2013, MBl. LSA S. 73),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 320),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 487), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/791 (ABl. L 127 vom 22. 5. 2015, S. 1),
- d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 1; L 259 vom 6. 10. 2015, S. 40), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8. 8. 2015, S. 7),

- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 865),
- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. 3. 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20. 6. 2014, S. 48),
- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 69), geändert durch Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/747 (ABl. L 119 vom 12. 5. 2015, S. 21),
- i) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20. 12. 2013, S. 608), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/851 (ABl. L 135 vom 2. 6. 2015, S. 8),
- j) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (ABl. C 204 vom 1. 7. 2014, S. 1),
- k) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1),

l) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-20201 (EPLR),

m) der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) vom 10. 7. 2013 (BGBl. I S. 2276),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie den Umbau von Hecken.

Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, die Umsetzung von Vorhaben zur Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie den Umbau von Hecken zu unterstützen, welche die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt im Bereich Verminderung der Bodenerosion zum Ziel haben. Hecken und Feldgehölze sind ein wichtiger Schutz gegen Wind- und Wassererosion, die darüber hinaus als Strukturelemente in der Landschaft zur räumlichen Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes beitragen. Sie sind Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und wichtiges Strukturelement für die kleinräumige Vernetzung von Biotopen. Mit der Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie dem Umbau von Hecken sollen zusätzlich zum Erosionsschutz ökologische Wirkungs- und ökonomische Nebeneffekte auf landwirtschaftlich genutzten Standorten erreicht werden. Sie führen zu ökologischer Aufwertung durch Verbesserungen im Bereich Bodenschutz, Wasserschutz und Biodiversität und sollen in erosionsgefährdeten Gebieten zur Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Die Zuwendungen werden aus Mitteln der Europäischen Union (EU) durch den ELER gewährt.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden als nichtproduktive Investitionen

- a) die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen sowie der Heckenumbau einschließlich dafür notwendiger Planungsleistungen nach HOAI,
- b) die Entwicklungspflege ab Fertigstellung der Neuanlage oder des Umbaus bis zum Abschluss des dritten Standjahres der Gehölze.

### **3. Zuwendungsempfänger**

#### 3.1 Zuwendungsempfänger sind

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Wasser- und Bodenverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder
- c) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts, die nicht Betriebsinhaber nach Nummer 3.1 Buchst. a sind.

#### 3.2 Nicht gefördert werden Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1,

- a) bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 handelt oder
- b) die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen und Förderverpflichtungen**

4.1 Die Flächen für Vorhaben nach Nummer 2 müssen im ländlichen Gebiet Sachsen-Anhalts liegen. Das ländliche Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt ist im Internet abgebildet unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/eler.html>.

4.2 Vorhaben nach Nummer 2 werden freiwillig durchgeführt. Ein beantragtes Vorhaben darf nicht auf andere Weise rechtlich vorgeschrieben sein oder durch einen Dritten teilweise oder vollständig finanziert werden.

- 4.3 Grundsätzlich muss der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Antragstellung über das Eigentum an der zu bepflanzenden Fläche verfügen. Ist dies nicht der Fall, hat der Zuwendungsempfänger die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers zur Änderung der landwirtschaftlichen Bestimmung und der bisherigen Nutzung an der betreffenden Fläche sowie den entsprechenden Eigentumsnachweis beizubringen.
- 4.4 Die Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen wird nur auf landwirtschaftlichen Flächen gefördert, die die Voraussetzungen des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erfüllen. Für die Förderung des Umbaus kommen überalterte baumdominierte Hecken oder überalterte Baumreihen in Betracht, die zumindest überwiegend und unmittelbar an landwirtschaftliche Flächen gemäß Satz 1 grenzen. Vor Beginn eines Vorhabens zum Umbau ist die Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde einzuholen.
- 4.5 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.1 Buchst. a haben die Vorhaben so durchzuführen, dass die Voraussetzungen für eine Flächennutzung im Umweltinteresse nach Artikel 46 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 als ökologische Vorrangflächen erfüllt werden.
- 4.6 Eine Förderung erfolgt nur für Vorhaben, die einen mehrschichtigen Aufbau (Boden-, Kraut-, Strauch- und Baumschicht) vorsehen.
- 4.7 Die Auswahl standorttypischer Laubgehölze ist nach der **Anlage** dieser Richtlinien vorzunehmen.
- 4.8 Für Pflanzungen ab dem 1. 3. 2020 sind ausschließlich einheimische Gehölze aus regionaler Herkunft<sup>2</sup> zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Empfehlungen des „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit<sup>3</sup>.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart:           Projektförderung.
- 5.2 Finanzierungsart:       Vollfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

## 5.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind folgende Ausgaben, soweit sie für die zu fördernden Vorhaben notwendig sind:

- a) Investitionen zur Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen oder des Umbaus von Hecken einschließlich der Entwicklungspflege,
- b) Planungsleistungen auf der Grundlage der HOAI.

Die Zuwendung wird gewährt in Höhe von 100 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Ausgaben dürfen nicht Gegenstand einer anderen Finanzierung sein, insbesondere nicht aus dem Haushalt der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie
- b) die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehen kann oder wenn diese auf Eingangsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb entfällt, für den der Antragsteller die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwendet.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1 Pflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet

- a) die Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche zeitnah zu dokumentieren,

- b) während der Durchführung des Vorhabens, das heißt dem Zeitraum zwischen Erhalt des Zuwendungs- und des Festsetzungsbescheides, die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information von der Bewilligungsbehörde dem Zuwendungsempfänger gemäß dem „Leitfaden für die Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes ‚Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes‘ (GAK)“<sup>4</sup> vorzugeben.

## 6.2 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Vorhaben beträgt fünf Jahre ab Schlusszahlung.

## 7. Anweisungen zum Verfahren

### 7.1 Anwendungsvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

In Abweichung zu Nummer 3.2 ANBest-P (private Antragsteller) gilt auch bei Aufträgen über 100 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer die Regelung nach Nummer 3.3 ANBest-P.

Die Beihilfe für Projekte außerhalb des Bereiches des Anhangs I des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und für Forstprojekte kann erst dann gewährt werden, wenn sie von der EU-Kommission genehmigt worden ist oder als genehmigt gilt. Die Gewährung einer Beihilfe als De-minimis Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bleibt davon unberührt.

### 7.2 Antragstellung

Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines landeseinheitlichen Vordrucks gewährt. Diese Richtlinien, Antragsunterlagen, und weitere Dokumente sind im Internet unter der Adresse [www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht. Antragsunterlagen sind ebenfalls bei den Bewilligungsbehörden erhältlich. Eine fortlaufende Antragstellung ist möglich.



### 7.3 Bewilligung

Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendung ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), in dessen Zuständigkeitsbereich die Fläche des Vorhabens liegt.

Die Bewilligungsbehörde bewertet die Vorhaben an Hand der festgelegten Auswahlkriterien mittels eines Punktesystems. Vorhaben, die besonders umweltfreundlich sind, werden dabei bevorzugt. Die Anträge einer Auswahlrunde werden gemäß der Gesamtpunktzahl in eine Rangfolge gebracht. Die Summe aller Punkte je Vorhaben entscheidet über die Rangfolge. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel können die Anträge bewilligt werden, die den festgelegten Mindestpunktwert erreichen. Anträge, die den Schwellenwert nicht erreichen, sind abzulehnen.

Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid und für den gesamten Projektzeitraum.

### 7.4 Auszahlung, Verwendungsnachweisprüfung

Zahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Zahlungsanträge für Teilzahlungen sind bis auf den vorgegebenen Termin zum Vorhabenabschluss nicht an feststehende Termine gebunden, sondern können in Abhängigkeit vom Vorhandensein getätigter Zahlungen fortlaufend gestellt werden. Teilzahlungsanträge gelten als Zwischennachweise der Verwendung. Dem letzten Auszahlungsantrag ist im Fall von Abweichungen zur im Antrag dargestellten Pflanzung der aktualisierte Pflanzplan beizufügen.

Zuwendungsfähig sind die im Original durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachgewiesenen Ausgaben, abzüglich Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti, Gutschriften).

Abgeschlossene Prüfungsverfahren für Zahlungsanträge zur Schlusszahlung gemäß der ELER-Verwaltungskontrolle sind grundsätzlich als Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

Nach Prüfung des Auszahlungsantrages oder des Verwendungsnachweises ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Zuwendungsempfänger mit Auszahlungsmitteilung oder Änderungsbescheid die Höhe der Auszahlung mit. Die eingereichten Originalbelege in Papierform werden zurückgegeben.

### 7.5 Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

Im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde ganz oder teilweise auf die Rückzahlung der Förderung verzichten. Als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnliche Umstände werden insbesondere folgende Fälle oder Umstände anerkannt:

- a) Tod des Begünstigten,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) eine Seuche oder Pflanzenkrankheit, die den ganzen Pflanzenbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt oder
- e) Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Der Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Zuwendungsempfänger hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

9.1 Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

9.2 Dieser RdErl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Er gilt jedoch weiter für Vorhaben, die bis zum 31. 12. 2020 auf der Grundlage dieses RdErl. bewilligt wurden.

An  
das Landesverwaltungsamt,  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

nachrichtlich an:  
die unteren Naturschutzbehörden

**Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage: Standorttypische Gehölze

**Fußnoten**

- 1) <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020/>
- 2) Die Pflicht zur Verwendung gebietsheimischer Pflanzenarten einschließlich der Übergangsregelungen bis zum 1. 3. 2020 ist in § 40 BNatSchG normiert.
- 3) wird veröffentlicht vergleiche Nummer 7.2
- 4) <http://www.europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragstellendebeguenstigte/informationsmassnahmender-beguenstigten/leitfaden-eler>

**Weitere Fassungen dieser Vorschrift**

Vorschrift vom 17.06.2015, gültig ab 18.05.2016 bis 30.06.2019